



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 11.07.2019 Nr. 28

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Vereinbarung mit 15 Städten und Gemeinden zur „Übertragung der Aufgabe Bevölkerungsstatistik“ gemäß § 1 Abs. 4 NStatG	561
Satzung der Stadt Hann.Münden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke im Bereich der Stadt Hann.Münden (Kleinkläranlagensatzung – KKS)	591
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Reinhäuser Wald“ (einschl. Anlage 1)	595

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Sachsa</u> Ratssitzung am 15.07.2019	608
<u>Gemeinde Bodensee</u> Haushaltssatzung 2019	610
Widmung der Straßen Narzissenweg, Nelkenweg, verlängerte Gartenstraße gemäß Nds. Straßengesetz	612
<u>Stadt Duderstadt</u> 7. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Auf der Klappe“	613
<u>Gemeinde Ebergötzen</u> Konsolidierter Gesamtabschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014	615
Konsolidierter Gesamtabschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015	616

<u>Gemeinde Gleichen</u>	
4. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013 mit Anlage	617
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u>	
Jahresabschluss 2013	619
<u>Gemeinde Jühnde</u>	
Jahresabschluss 2012	620
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Aufstellung des B-Planes Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ der Stadt Osterode am Harz	621
B-Plan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ Skizze	622
Aufstellung des B-Planes Nr. 91 „Ührder Berg“ der Stadt Osterode am Harz	623
B-Plan Nr. 91 „Ührder Berg“ Skizze	624
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes Nr.90 „Feldflur auf den Gipsklippen“	625
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes Nr.91 „Ührder Berg“	628
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
3. Nachtragshaushaltssatzung	631

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz</u>	
Verbandsordnung	633

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Gemeinde Rosdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Lange Straße 12
37124 Rosdorf

im Folgenden: **Gemeinde Rosdorf**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Rosdorf überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Gemeinde Rosdorf eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Gemeinde Rosdorf statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Gemeinde Rosdorf stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rosdorf im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 17.05.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Rosdorf, den 12.6.19


Sören Steinberg
Bürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik
gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Stadt Hann. Münden
vertreten durch den Bürgermeister
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden

im Folgenden: **Stadt Hann. Münden**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Hann. Münden überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Stadt Hann. Münden eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.
- (2) Der Landkreis stellt der Stadt Hann. Münden statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

- (1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Hann. Münden dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).
- (3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.
- (4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kleinräumige Gliederung

- (1) Der Aufbau, die Fortführung und die Nutzung kleinräumiger Gliederungssysteme unterhalb der Stadtebene sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.
- (2) Die Stadt Hann. Münden erstellt eine kleinräumige Gliederung ihres Stadtgebietes im Sinne der Definition des Deutschen Städtetages¹ und stellt diese dem Landkreis Göttingen zur Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik auf Stadtteilebene zur Verfügung. Die Stadt Hann. Münden pflegt die kleinräumige Gliederung im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten in das Einwohnermeldeverfahren ein.

§ 4 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter § 1 genannten Auswertungen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der jeweils ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der Stadt Hann. Münden in Kraft.

Göttingen, den

6.6.19

Hann. Münden, den 25.06.2019

gez.

Bernhard Reuter
Landrat


Harald Wegener
Bürgermeister

¹ (aus § 3 Abs.2): Dt. Städtetag, Reihe H, Heft 39, S. 5, vgl. <http://www.staedtestatistik.de/wiki/doku.php?id=koris:leitfaden>

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Stadt Bad Sachsa
vertreten durch den Bürgermeister
Bismarckstr. 1
37441 Bad Sachsa

im Folgenden: **Stadt Bad Sachsa**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Bad Sachsa überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Stadt Bad Sachsa eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.
- (2) Der Landkreis stellt der Stadt Bad Sachsa statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

- (1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Stadt Bad Sachsa stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).
- (3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.
- (4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

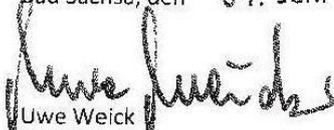
§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Bad Sachsa im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 28.06.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Bad Sachsa, den 07. Juni 2019


Uwe Weick
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Dransfeld im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 26.04.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Dransfeld, den 17.6.19


Matthias Eilers
Samtgemeindebürgermeister

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

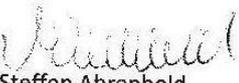
§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Gieboldehausen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 23.4.2019

Gieboldehausen, den 02. MAI 2019

gez.
Bernhard Beuter
Landrat


Steffen Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß

§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Stadt Duderstadt
vertreten durch den Bürgermeister
Worbiser Straße 9
37115 Duderstadt

im Folgenden: **Stadt Duderstadt**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Stadt Duderstadt überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Stadt Duderstadt eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Stadt Duderstadt statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Stadt Duderstadt stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kleinräumige Gliederung

(1) Der Aufbau, die Fortführung und die Nutzung kleinräumiger Gliederungssysteme unterhalb der Stadtebene sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.

(2) Die Stadt Duderstadt erstellt eine kleinräumige Gliederung ihres Stadtgebietes im Sinne der Definition des Deutschen Städtetages¹ und stellt diese dem Landkreis Göttingen zur Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik auf Stadtteilebene zur Verfügung. Die Stadt Duderstadt pflegt die kleinräumige Gliederung im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten in das Einwohnermeldeverfahren ein.

§ 4 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

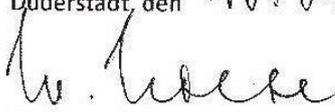
§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Duderstadt im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 29.03.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Duderstadt, den 10.04.2019


Wolfgang Nolte
Bürgermeister

¹ Dt. Städtetag, Reihe H, Heft 39, S. 5, vgl. <http://www.staedtestatistik.de/wiki/doku.php?id=koris:leitfaden>

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

dem Flecken Bovenden
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
37120 Bovenden

im Folgenden: **Flecken Bovenden**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Der Flecken Bovenden überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für den Flecken Bovenden eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt dem Flecken Bovenden statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten des Flecken Bovenden stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung des Flecken Bovenden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 29.03.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Bovenden, den 09.04.2019


Thomas Brandes
Bürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Gemeinde Staufenberg
vertreten durch den Bürgermeister
Hannoversche Straße 21
34355 Staufenberg

im Folgenden: **Gemeinde Staufenberg**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Staufenberg überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Gemeinde Staufenberg eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Gemeinde Staufenberg statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Gemeinde Staufenberg stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

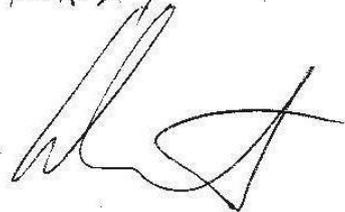
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Staufenberg im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 13.07.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Staufenberg, den 19.02.19

Bernd Grebenstein
Bürgermeister



Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Gemeinde Friedland
vertreten durch den Bürgermeister
Bönneker Straße 2
37133 Friedland

im Folgenden: **Gemeinde Friedland**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Friedland überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Gemeinde Friedland eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Gemeinde Friedland statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Gemeinde Friedland stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Friedland im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den

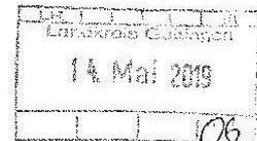
17.5.2019

Friedland, den

28.05.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat


Andreas Friedrichs
Bürgermeister



Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Gemeinde Gleichen
vertreten durch den Bürgermeister
Waldstraße 7
37130 Gleichen

im Folgenden: **Gemeinde Gleichen**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Gleichen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Gemeinde Gleichen eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.
- (2) Der Landkreis stellt der Gemeinde Gleichen statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

- (1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Gemeinde Gleichen stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).
- (3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.
- (4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

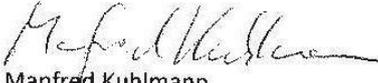
§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Gleichen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 29.4.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Reinhausen, den 7.05.2019


Manfred Kuhmann
Bürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Gemeinde Bad Grund (Harz)
vertreten durch den Bürgermeister
An der Mühlenwiese 1
37539 Bad Grund (Harz) Ortschaft Windhausen

im Folgenden: **Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Gemeinde Bad Grund (Harz) eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Gemeinde Bad Grund (Harz) statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Gemeinde Bad Grund (Harz) stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Bad Grund (Harz) im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 23.4.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Bad Grund (Harz) Ortschaft Windhausen, den

8.5.2019


Harald Dietzmann
Bürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Gemeinde Walkenried
vertreten durch den Bürgermeister
Bahnhofstr. 17
37445 Walkenried

im Folgenden: **Gemeinde Walkenried**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Walkenried überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Gemeinde Walkenried eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Gemeinde Walkenried statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Gemeinde Walkenried stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

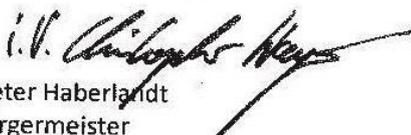
§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Walkenried im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 26.04.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Walkenried, den 07.05.2019


Dieter Haberlandt
Bürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Stadt Bad Lauterberg im Harz
vertreten durch den Bürgermeister
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

im Folgenden: **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Stadt Bad Lauterberg im Harz statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Stadt Bad Lauterberg im Harz stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1)Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3)Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Bad Lauterberg im Harz im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 29.04.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Bad Lauterberg im Harz, den 06.05.19

Dr. Thomas Gans
Bürgermeister

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Stadt Osterode am Harz
vertreten durch den Bürgermeister
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz

im Folgenden: **Stadt Osterode am Harz**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Stadt Osterode am Harz überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Stadt Osterode am Harz eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Stadt Osterode am Harz statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten der Stadt Osterode am Harz stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kleinräumige Gliederung

(1) Der Aufbau, die Fortführung und die Nutzung kleinräumiger Gliederungssysteme unterhalb der Stadtebene sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.

(2) Die Stadt Osterode am Harz erstellt eine kleinräumige Gliederung ihres Stadtgebietes im Sinne der Definition des Deutschen Städtetages¹ und stellt diese dem Landkreis Göttingen zur Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik auf Stadtteilebene zur Verfügung. Die Stadt Osterode am Harz pflegt die kleinräumige Gliederung im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten in das Einwohnermeldeverfahren ein.

§ 4 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter §1 genannten Auswertungen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Osterode am Harz im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 13.03.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Osterode am Harz, den 20.3.2019


Klaus Becker
Bürgermeister

¹ Dt. Städtetag, Reihe H, Heft 39, S. 5, vgl. <http://www.staedtestatistik.de/wiki/doku.php?id=koris:eitfaden>

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß
§ 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

dem Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

im Folgenden: **Landkreis**

und

der Stadt Herzberg am Harz
vertreten durch den Bürgermeister
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz

im Folgenden: **Stadt Herzberg am Harz**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Stadt Herzberg am Harz überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG dem Landkreis die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Statistische Servicestelle des Landkreises führt regelmäßig für die Stadt Herzberg am Harz eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

(2) Der Landkreis stellt der Stadt Herzberg am Harz statistische Auswertungen zur Verfügung. Dies sind insbesondere: ein jährliches statistisches Berichtsheft mit kleinräumiger Bevölkerungsstatistik nach Altersgruppen, Geschlecht, Haushalten, Zu- und Wegzügen und der Arbeitsmarkt- und Sozialstrukturentwicklung; Sozialberichte und Analysen aus dem Daseinsvorsorgeatlas.

§ 2 Erhebung von Einzeldaten

(1) Der Landkreis erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihm gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung (kommunale Bevölkerungsstatistiksatzung).

(2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellen die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) dem Landkreis im KOSIS-Standard zur Verfügung (Statistikdatensatz Bevölkerungsbestand und Statistikdatensatz Bevölkerungsbewegungen).

(3) Die Einzeldaten werden als Schlüssel statt mit Klartextnamen ausgewiesen.

(4) Der Landkreis verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der kommunalen Bevölkerungsstatistiksatzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes nach dem NDSG und der DSGVO und des Statistikgeheimnisses.

§ 3 Kleinräumige Gliederung

(1) Der Aufbau, die Fortführung und die Nutzung kleinräumiger Gliederungssysteme unterhalb der Stadtebene sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.

(2) Die Stadt Herzberg am Harz erstellt eine kleinräumige Gliederung ihres Stadtgebietes im Sinne der Definition des Deutschen Städtetages¹ und stellt diese dem Landkreis Göttingen zur Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik auf Stadtteilebene zur Verfügung. Die Stadt Herzberg am Harz pflegt die kleinräumige Gliederung im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten in das Einwohnermeldeverfahren ein.

§ 4 Kosten

Der Landkreis trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben und die Kosten der Erstellung der unter § 1 genannten Auswertungen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

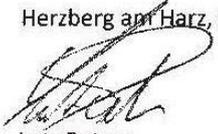
§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Göttingen und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Herzberg am Harz im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 17.05.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

Herzberg am Harz, den 23/5/2019


Lutz Peters
Bürgermeister

¹ Dt. Städtetag, Reihe H, Heft 39, S. 5, vgl. <http://www.staedtestatistik.de/wiki/doku.php?id=koris:leitfaden>

SATZUNG

der Stadt Hann. Münden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke im Bereich der Stadt Hann. Münden (Kleinkläranlagensatzung - KKS)

Aufgrund der §§ 6, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Stadt Hann. Münden für alle Grundstücke, die in der als „Anlage Grundstücksverzeichnis“ zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Hann. Münden überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die gemäß den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen zu errichten und zu betreiben sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen gemeinsam betreiben. In diesem Fall sind nicht die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, abwasserbeseitigungspflichtig, sondern der Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem die Gemeinschaftsanlage betrieben wird. Steht die Gemeinschaftsanlage auf mehreren Grundstücken, sind die entsprechenden Nutzungsberechtigten gemeinsam abwasserbeseitigungspflichtig.
- (4) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind der Grundstückseigentümer oder die Person oder Personen, die auf Grund eines sonstigen dinglichen Rechts, insbesondere Erbbaurecht, Nießbrauch, Grunddienstbarkeit oder Dauerwohnrecht zur Nutzung berechtigt sind. Die nur schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, Mieter oder Pächter, sind hiervon nicht erfasst.
- (5) Eine Kleinkläranlage ist eine Anlage mit mehreren Kammern mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 Kubikmetern (m³) pro Tag.
- (6) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes erlischt mit Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

§ 3
Gewässereinleitung

- (1) Einleitungsgewässer sind die Oberflächengewässer, in deren Einzugsgebiet die betroffenen Grundstücke liegen, sowie das Grundwasser.
- (2) Die Nutzungsberechtigten führen das gereinigte Abwasser den in der „Anlage Grundstücksverzeichnis“ jeweils angegebenen Einleitungsgewässern zu.

§ 4
Wartung

Die regelmäßige Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind dem Landkreis Göttingen als zuständige Wasserbehörde und der Stadt Hann. Münden unaufgefordert vorzulegen.

§ 5
Fäkalienabfuhr

Für die gebührenpflichtige Fäkalienabfuhr ist die Stadt Hann. Münden zuständig. Die Abfuhr erfolgt nach den Vorgaben des Landkreises Göttingen, des Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regelentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 05.11.1998 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 06.06.2002 außer Kraft.

Hann. Münden, den 27.06.2019

Stadt Hann. Münden

(L. S.)

gez. Harald Wegener

Bürgermeister

Grundstücksverzeichnis zur Satzung der Stadt Hann. Münden vom 27.06.2019 nach § 96 Abs. 4 des NWG

lfd.Nr.	Ko.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstück	Einleitungsgewässer
1	MD 41	Münden	35	123	Große Wemme 1	Grundwasser (Gem. Münden Flur 35 Flst. 123)
2	MD 46	Münden	28	1/6	Steinbach 1 (Forsthaus)	Grundwasser (Gem. Münden Flur 28 Flst 1/6)
3	MD 47	Bonaforth	5	149/4	Löwenau 2	Gewässer III.Ordnung (in Gem. Bonaforth Flur 5, Flst. 149/7)
4	MD 48	Münden	29	322/19	Löwenau 6	Gewässer III.Ordnung (in Gem. Bonaforth Flur 5, Flst. 149/7)
5	MD 58	Münden	35	125	Kleine Wemme 41	Grundwasser (Gem. Münden Flur 35 Flst. 125)
6	MD 59	Münden	19	36 + 48/3	Werrahof 1	Werra, (Gem. Münden Flur 19 Flst. 70/9), rechtes Ufer km 85,567
7	MD 60	Münden	19	1/16, 29/5 + 29/6	Werrahof 3 + 5	Werra, (Gem. Münden Flur 19 Flst. 70/9), rechtes Ufer km 85,567
8	GI 01	Gimte	5	1/2	Gut Hilwartshausen	Weser (Gem. Gimte Flur 5 Flst. 19/2)
9	GI 02	Gimte	1	180/16	Eichhof 2	Durch Teich in Gewässer III.Ordnung (Straßenseiten- graben der L 561; Gem. Gimte Flur 1 Flst. 180/8)
10	GI 8	Gimte	5	7/3	Veckerhäger Straße 135	Weser, (Gimte Flur 5, Flst. 20/2), linkes Ufer
11	HD 01	Hedemünden	4	76	Steintor 40	Werra, (Gem. Hedemünden Flur 5 Flst. 12/2)
12	HD 02	Hedemünden	15	265	Steintor 73	Grundwasser (Gem. Hedemünden Flur 15 Flst. 265)
13	HD 04	Hedemünden	15	195	Elleröder Straße 20	Grundwasser (Gem. Hedemünden Flur 15 Flst. 195)
14	HD 05	Hedemünden	15	128	Vor dem Fuchsberg 2	Grundwasser (Gem. Hedemünden Flur 15 Flst. 128)
15	HD 10	Hedemünden	14	20	Elleröder Straße 60	Grundwasser (Gem. Hedemünden Flur 14 Flst. 20)
16	HD 11	Hedemünden	12	9/5	Eichbühl 1	Grundwasser (Gem. Hedemünden Flur 12 Flst. 9/5)
17	HD 12	Hedemünden	7	43 + 44	Hainrott 2, 4 und 6	Grundwasser (Gem. Hedemünden Flur 7 Flst. 43 + 44)
18	HM 01	Hemeln	7	355/8	Alte Mühle 1	Gewässer III. Ordnung (Gem. Hemeln Flur 7 Flst. 352/1)
19	HM 02	Hemeln	6	70/4	Röhrmühle 1	Gewässer III. Ordnung (Gem. Hemeln Flur 6 Flst. 331/1)
20	HM 03	Hemeln	6	208/1	Opferwiese 1	Gewässer III. Ordnung, Beeke (Wegeseitengraben Gem. Hemeln Flur 6 Flst. 307/1)
21	HM 07	Hemeln	18	19/9	Bramburger Straße 40	Grundwasser (Gem. Hemeln Flur 18 Flst. 19/9)
22	LB 01	Laubach	8	13	Kohlenstraße 101	Teich (Gem.Laubach Flur 8 Flst. 13)

lfd.Nr.	Ko.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstück	Einleitungsgewässer
23	LB 02	Laubach	1	93/22 + 93/23	Zella 2	Werra (Gem. Laubach Flur 1 Flst. 172/5)
24	LB 04	Laubach	2	4/5 + 4/6	Laubacher Straße 1 + 3	Gewässer III. Ordnung, (in Gem. Laubach Flur 2 Flst. 4/7)
25	OR 03	Oberode	2	330/7	Enzeröder Weg 40	Gewässer III. Ordnung (Gem. Oberode Flur 1 Flst. 208/2)
26	VH 01	Volkmarshausen	3	133/4	Göttinger Landstraße 15	Grundwasser (Gem. Volkmarshausen Flur 3 Flst. 133/4)

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 03.07.2019, Az.: 70 21 /71182-18, erteilt.

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Reinhäuser Wald“

für die Gemeinden Friedland und Gleichen im Landkreis Göttingen

vom 03.07.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Reinhäuser Wald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Leinebergland“. Es befindet sich in den Gemeinden Friedland und Gleichen.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei den Gemeinden Friedland und Gleichen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet 110 „Reinhäuser Wald“ (DE4525/331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das LSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE4426/401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1216 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet Reinhäuser Wald umfasst in den hier vorhandenen Wäldern das bedeutendste Vorkommen von Silikatifelsen (Sandstein) im niedersächsischen Teil des Weser-Leineberglandes. Zusammen mit einigen angrenzenden Gebieten ist hier die größte Gruppe von Abris (Felsüberhängen) in Mitteleuropa anzutreffen. Die Buntsandsteinfelsen weisen eine bedeutende Moos-, Flechten- und Farnevegetation auf und beherbergen den größten Bestand des Prächtigen Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) in Niedersachsen. Das Gebiet weist für den Naturraum Göttingen-Northeimer Wald große und repräsentative Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes und Hainsimsen-Buchenwaldes auf. Hinzu kommen Bachläufe mit Au- und Eichen- Hainbuchenwäldern sowie sehr kleinflächig feuchte Hochstaudenfluren, Grünland und Stillgewässer mit Tauch- und Schwimmblattpflanzen.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der in Teilen besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Felsenkomplexe, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Prächtigen Dünnfarn,
2. die Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen bzw. Flechten,
3. die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung,
4. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z. B. natürlichen Aufschlüssen und Erosionsrinnen,
5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachläufe mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren,
6. die Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern und Flurgehölzen aller Art,
7. die Erhaltung und Entwicklung von Uferstaudenfluren,
8. die Erhaltung von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Buchenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder unterschiedlicher Standorte,

10. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlen-Quellwälder,
 11. die Erhaltung und Entwicklung der Tierarten Wildkatze, die Fledermausarten Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus, Geburtshelferkröte, Feuersalamander, Großer Schillerfalter, Groppe sowie totholzbewohnender Käferarten, die als gefährdet gelten oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind,
 12. die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht und Uhu.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 110 „Reinhäuser Wald“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 110 und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V19 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die die FFH Ziele im Landschaftsschutzgebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder an Bächen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen haben, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hohe Weide (*Salix x rubens*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Hain-Stemmiere (*Stellaria nemorum*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8220). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes ssp. trichomanes*), Gewöhnlicher Domfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche, für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen

Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Rotklee (*Trifolium pratense*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) kommen in stabilen Populationen vor.

- d) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
 - e) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) u.a. kommen in stabilen Populationen vor.
 - f) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160). Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhänge II FFH – Richtlinie):
- a) Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*). Das wichtigste Ziel ist die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen Wuchsorten des Prächtigen Dünnpfarns. Aufgrund der Unfähigkeit der Art, neue

Stellen zu besiedeln, kommt dem Erhalt der Standorte mit ihren speziellen mikroklimatischen Bedingungen eine besonders hohe Bedeutung zu. Der Erhalt und die Förderung seiner Lebensräume: horizontale oder schräge silikatische Felswände in konstant luftfeuchter Umgebung sind daher maßgeblich.

- b) Groppe (oder Koppe, *Cottus gobio*). Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, u.a. durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer
- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen durch
 - Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,

zu gewährleisten.

- (5) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiet V 19 im LSG im. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung
 - 1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes.
 - b) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),

Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt von ungestörten Felslandschaften.
 - c) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Ausreichend hoher Eichenwaldanteil mit Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen sowie ausreichend ungestörte Brutbäume.
 - 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:

a) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch vorhandene Höhlenbäume sowie Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald aus.

b) Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ziele sind die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch Altholzbestände mit traditionellem Brutvorkommen sowie den im räumlichen Verbund hierzu vorhandenen Nahrungshabitaten wie etwa Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder aus.

c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Verbundstrukturen von Brut- und nahem Nahrungshabitat aus.

zu gewährleisten.

- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und/oder Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 2. Felsen (auch in Steinbrüchen) zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Felsen und sonstige Steilwände, außer den in § 6 Abs.5 Nr. 3 genannten, zu erklettern,

4. geomorphologische Besonderheiten wie etwa Kerbtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 6. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 7. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 8. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 9. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) In den abgegrenzten Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (Umsetzungsfläche des Vogelschutzgebietes V 19) ist die Errichtung von Windkraftanlagen verboten.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Uferstaudenfluren sowie Waldränder zu beseitigen oder zu verändern,
 3. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 4. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 5. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 6. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 5 Nr. 6 vorliegen, durchzuführen,
 7. Geocaching – Punkte zu setzen,
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs.3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, oder diese dem Einsatz zustimmt und dabei eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
 2. Zusätzlich zu Nr.1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9130 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa. auf Flächen des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb. auf Flächen der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
- 4. Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr sowie im V-19 Teilgebiet mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechts, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des großen Mausohrs je Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. im V-19 Teilgebiet auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechts je Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); hierbei sind Poolbildungen von Habitatbäumen möglich; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.
- 5. Die einzuhaltenden Vorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 – 4 sind anhand des Gesamterhaltungszustandes der Wald-LRT Fläche bzw. der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweili-

gen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).

- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 2. Keine Zufütterung der Weidetiere während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 3. keine Veränderung des Bodenreliefs.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.
- (4) Freigestellt ist eine bedarfsgerechte Uferbefestigung im Rahmen des Wegebbaus.
- (5) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
 1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung,
 2. die Anlage und Veränderung von Hochsitzen,
 3. die in den Karten der Anlage 2 verzeichneten Felsen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu beklettern. Hierbei ist auch die Verwendung von Hilfsmitteln wie z.B. Haken oder Seile zulässig. Weitergehende unter Umständen erforderliche privatrechtliche Erlaubnisse, etwa zum Einsatz genannter Hilfsmittel, bleiben von dieser Regelung unberührt. Es handelt sich um folgende Felsen: 1 Bürgertal (Quacken), 2-6 Schlosstal (erster bis fünfter Zwerg), 7 Leuchtetal (Wegelagerer), 8 Leuchtetal (Echsenwand), 9 Leuchtetal (Leichte Wand), 10 Bendixkopf (Weihnachtsturm), 11 Hubental (Grüner Klappstisch), 12 Borntal (Statist), 13 Borntal (Zufallsscheibe/Zufallswand), 14 Saugrund (Champion), 15 Groß Schnee (Freie Klippe Steinbruch), 16 Ischenrode (Rechte schwarze Wand), 17 Haupttal (Zeltplatzwand), 18 Tal der Könige (1.Hintermann).

An allen Felsen ist es verboten,

- a) Pflanzen und Flechten zu beseitigen,
- b) Felsoberflächen z.B. durch den Einsatz von harten Bürsten, Hämmern oder Magnesia generell zu verändern,

- c) im Bereich der Felsfüße und vorgelagerten Hängen Veränderungen (z.B. durch Abgrabungen) vorzunehmen.
- d) Brutfelsen von Wanderfalke und Uhu während der Brutzeit (01.02. – 30.09.) zu beklettern.

Die freigegebenen Felsen sind vor Ort mit folgender Markierung durch die untere Naturschutzbehörde kenntlich gemacht:



Klettern ist rechtsseitig erlaubt



Klettern ist linksseitig erlaubt

- 4. Die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - 5. Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt.
 - 6. Das Befahren nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, von Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung sowie von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.
 - 7. Abweichend von § 6 Abs.1 Nr.1 sind auch die dort genannten Maßnahmen freigestellt, soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt ist, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Reinhäuser Wald“ für die Gemeinden Friedland und Gleichen im Landkreis Göttingen vom 08.11.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.11.2017, Seite 1538 ff. i.V.m. Anlage 1) tritt außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 03.07.2019

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 3. Juli 2019
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag, dem 15. Juli 2019**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

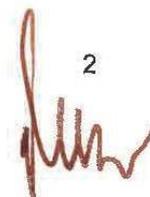
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 24. Juni 2019
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Jahresabschluss der Stadtparkasse Bad Sachsa von Ende 2018;
hier: Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
7. Reform der Grundsteuer;
hier: Resolution zur aufkommensneutralen Hebesatzfestlegung bei erstmaliger Anwendung eines neuen Grundsteuerrechts
8. Umwidmung eines Teilbetrages einer im Haushaltsjahr 2018 für die Unterhaltung der städtischen Liegenschaften gebildeten Instandhaltungsrückstellung für notwendige Straßensanierungsarbeiten
9. Beschlussfassung über die Eckpunkte und Rahmenbedingungen für die weitere Führung der Fusionsgespräche mit der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der Gemeinde Walkenried

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

10. Anträge und Anfragen
11. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)


Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

RatE15072019

2


Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 12.03.19 und am 25.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	922.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	912.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	876.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	829.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	70.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	46.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	46.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	946.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	922.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 Kom-HKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bodensee, den 12.03.2019 und 25.06.2019

Friedrich Henniges
Der Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Göttingen am 03.07.2019 unter dem Aktenzeichen A1.07 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.06. bis zum 25.06.2019 in der Gemeindeverwaltung Bodensee zu folgenden Öffnungszeiten Dienstag von 14.30-18.00 Uhr, Mittwoch von 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodensee, 09.07.2019

Friedrich Henniges
Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung der Straßen Narzissenweg, Nelkenweg, verlängerte Gartenstraße gemäß Nds. Straßengesetz

Die Straßen Narzissenweg-Nelkenweg-verlängerte Gartenstraße wurden entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und die Einrichtung ist nutzbar. Die VOB-Abnahme fand am 27.11.2018 statt.

Die in der Gemeinde Bodensee gelegene Straße wird gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz in der z. Zeit gültigen Fassung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.05.2019 als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie wird als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt.

Von der Widmung betroffen sind die Grundstücke Flur 21, Flst. 86/29, Flst. 11/16, Flst. 11/12, Flst. 86/26, Flst. 91/10, Flst. 48, Flst. 11/5, Flst. 51/1, 47/1, 47/4, 11/18, 13, 47/7.

Die gewidmete Straßen-, Wegeflächen und Plätze umfassen, sofern vorhanden, insbesondere Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen, Grünstreifen und Randstreifen und befinden sich in der Gemarkung Bodensee. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Bodensee.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch gegeben, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bodensee, Oberdorfstraße 15, 37434 Bodensee, eingelegt werden kann.

Der Bürgermeister

gez. Henniges



Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf der Klappe“ OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Änderungsbebauungsplan und seine Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

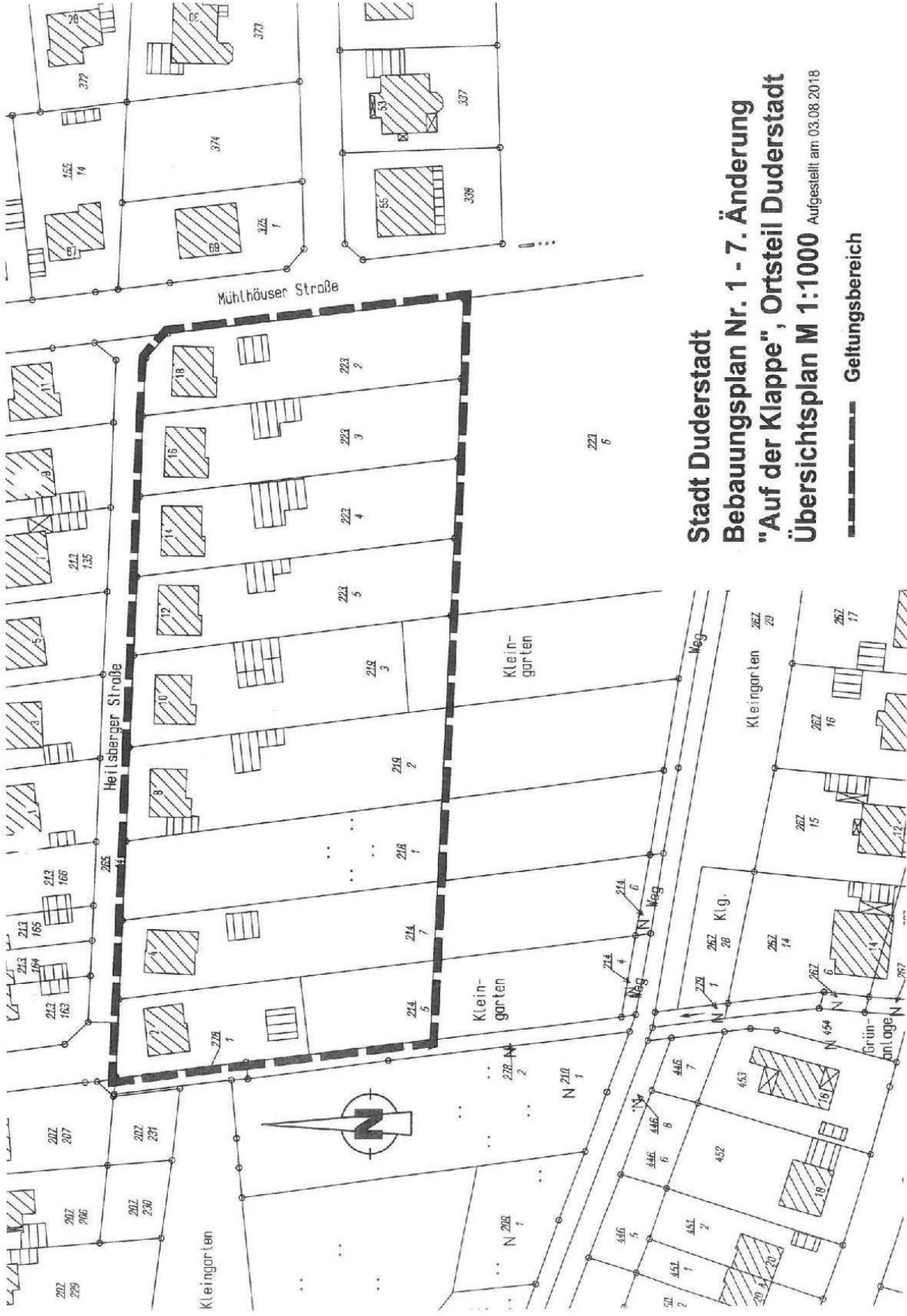
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Wolfgang Nolte)



Stadt Duderstadt
Bebauungsplan Nr. 1 - 7. Änderung
"Auf der Klappe", Ortsteil Duderstadt
Übersichtsplan M 1:1000 Aufgestellt am 03.08.2018
----- Geltungsbereich

Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Konsolidierter Gesamtabschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den konsolidierten Gesamtabschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der konsolidierte Gesamtabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

16. Juli 2019 bis 29. Juli 2019

während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Ebergötzen, 11. Mai 2019

ausgehängt:
abgenommen:

Gemeinde Ebergötzen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Konsolidierter Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den konsolidierten Gesamtabchluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der konsolidierte Gesamtabchluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom

16. Juli 2019 bis 29. Juli 2019

Während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Ebergötzen, 11. Mai 2019

ausgehängt:
abgenommen:

4. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgenden 4. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

Artikel II

Dieser 4. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichen, 20.03.2019

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Gebührentarif		
zum 4. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung		
für die Friedhöfe in den Ortschaften		
Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen		
1. Reihengräber		
1.1 Einzelgrab für 20 Jahre Ruhezeit		1.150,00 €
1.2 Doppelgrab für 20 Jahre Ruhezeit		1.837,00 €
1.3 Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Ruhezeit		792,00 €
1.4 Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit		792,00 €
1.5 Anonymes Grab für Urnenbestattung für 20 Jahre Ruhezeit		792,00 €
1.6 Rasengrab/Baumbestattung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit		1.190,00 €
1.7 Stelenbeisetzung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit		1.224,00 €
1.8 Stelenbeisetzung als Erdgrab für 20 Jahre Ruhezeit		2.049,00 €
2. Zusätzliche Belegungen von Reihengräbern		
Bei zusätzlicher Belegung eines Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihen- oder Rasengrabes mit Urnen ist für jede Urne ein Viertel der Gebühr zu zahlen. Diese Regelung gilt für die Verlängerung der Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräber entsprechend.		
2.1 Urne auf Einzelgrab		287,50 €
2.2 Urne auf Doppelgrab		459,25 €
2.3 Urne auf Urnengrab		198,00 €
2.4 Urne auf Rasengrab		297,50 €
3. Verlängerung von Nutzungsrechten und Umbettungen		
Bei einer Verlängerung, die über die geforderte Nutzungszeit von 20 Jahren hinaus geht, wird ab 10 Jahren ein Rabatt in Höhe von 10 % der Verlängerungsgebühr gewährt. Der Rabatt wird bei einem Wechsel vom passiven in den aktiven Status zurückgefordert.		
3.1 Verlängerung von Einzelgräbern je Jahr je Grabstelle		58,00 €
3.2 Verlängerung von Doppelgräbern je Jahr je Grabstelle		92,00 €
3.3 Verlängerung von Kindergräbern je Jahr je Grabstelle		40,00 €
3.4 Verlängerung von Urnengräbern je Jahr je Grabstelle		40,00 €
3.5 Verlängerung von Anonymen Gräbern je Jahr je Grabstelle		40,00 €
3.6 Verlängerung von Rasengräbern je Jahr je Grabstelle		60,00 €
3.7 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Urnengrab je Jahr je Grabstelle		61,00 €
3.8 Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Jahr je Grabstelle		102,00 €
4. Grabaushub		
4.1 bei Reiheneinzel- bzw. -doppelgräbern oder Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Grabste		396,00 €
4.2 bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		252,00 €
4.3 bei Urnenreihengräbern		108,00 €
4.4 bei anonymen Grabstätten		108,00 €
4.5 bei Rasengräbern bzw. Stelenbeisetzungen als Urnenbestattung		108,00 €
4.6 bei Entfernen v. Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Beisetzung (zzgl.) Die Berechnung des Entfernens erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit .		
5. Aufstellung von Grabmalen		
5.1 Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit		135,00 €
5.2 Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal		49,00 €
6. Nutzung der Friedhofskapelle		180,00 €
7. Umbettungen		
Die Berechnung der Umbettung erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.		

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2013 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 02.07.2019 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 17.07.2019 bis 26.07.2019

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 09.07.2019

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Jühnde Der Gemeindedirektor

Gemeinde Jühnde – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Glöckner
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-25
Zimmer-Nr.: 17
Fax: (05502) 302-82
E-Mail: gloeckner@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag-Freitag 14.00 – 16.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40

Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftsbereich
Kämmereiamt

Aktenzeichen
20/

Dransfeld, 03.07.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Jühnde hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Gemeindedirektors liegen in der Zeit vom

15.07. bis einschließlich 23.07.2019

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, 37127 Jühnde aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen / Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

gez. Mathias Eilers

Mathias Eilers

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 21.5.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 umfasst, wie in der Planskizze dargestellt, ein Gebiet westlich bzw. südwestlich der so genannten Gipsklippen und nördlich der B241 Osterode – Northeim. Zweck der Planung ist die Steuerung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Es besteht ein öffentliches Interesse an der sensiblen Integration von Windenergieanlagen in die örtlichen Strukturen.

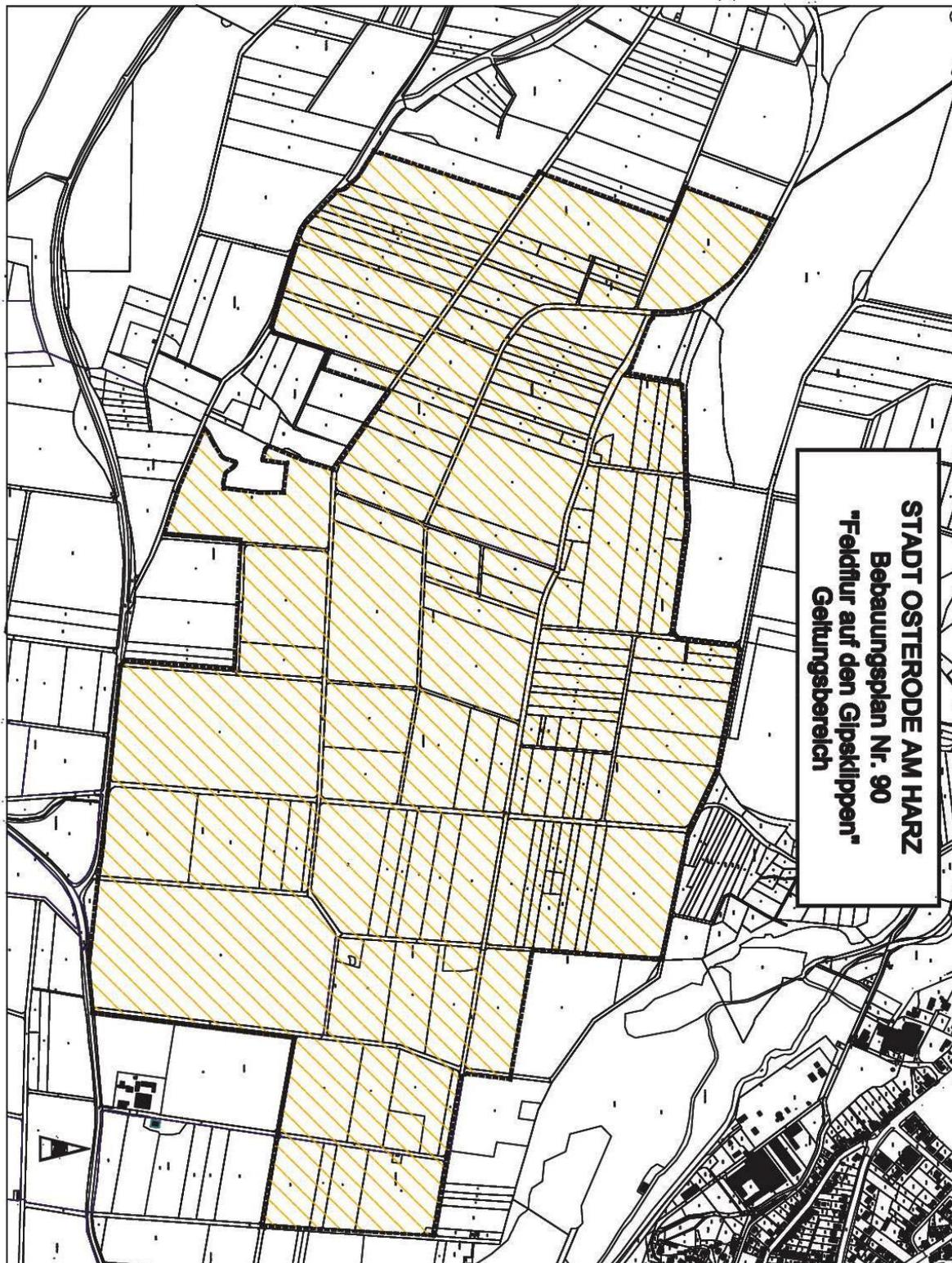
Im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer Nr. 515, zur allgemeinen Information liegt der Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ vor. An allen Arbeitstagen, und zwar montags bis Donnerstag in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr kann der Bebauungsplanentwurf und die Satzung eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/feldfluraufdengipsklippen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 05. Juli 2019 abrufbar.

Osterode am Harz, den 02.07.2019

Der Bürgermeister

(gez. Klaus Becker)



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Uhrder Berg“ der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 21.5.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Uhrder Berg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91 umfasst, wie in der Planskizze dargestellt, ein Gebiet südlich der B241 Osterode - Northeim. Zweck der Planung ist die Steuerung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Es besteht ein öffentliches Interesse an der sensiblen Integration von Windenergieanlagen in die örtlichen Strukturen.

Im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 515, zur allgemeinen Information liegt der Bebauungsplanentwurf vor. An allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr kann der Bebauungsplanentwurf eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/uehrderberg sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 05 Juli 2019 abrufbar.

Osterode am Harz, den 02.07.2019
Der Bürgermeister

(gez. Klaus Becker)





Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ gemäß §14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 22.5.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in §2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz am 21.5.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das betreffende Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§2

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“, dessen Aufstellung vom Rat der Stadt Osterode am Harz beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

§ 4

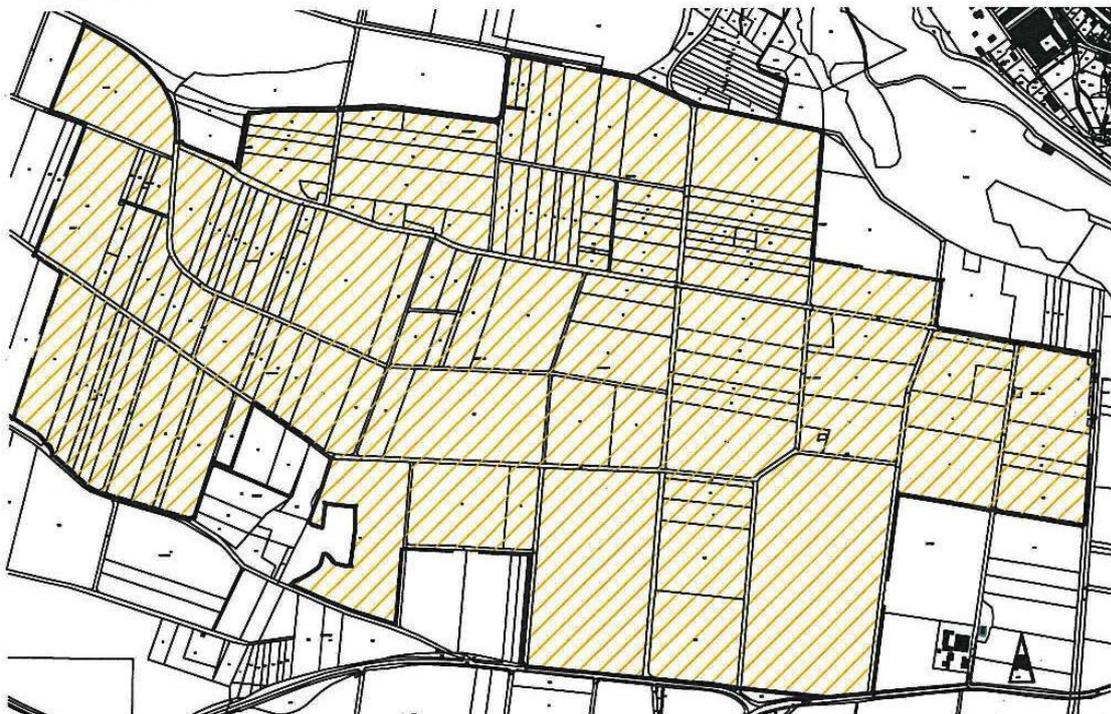
1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 90 „Feldflur auf den Gipsklippen“ rechtskräftig geworden ist.
3. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Osterode am Harz, 4.7.2019

Der Bürgermeister

(gez. Klaus Becker)

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem unten stehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterode am Harz geltend gemacht worden sind. Der betreffende Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, muss dazu dargelegt werden.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB sowie auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die o.g. Satzung liegt auch im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer 5.15 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/feldfluraufdengipsklippen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 11.7.2019 abrufbar.



Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Ührder Berg“
gemäß §14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 91 „Ührder Berg“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 22.5.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in §2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz am 21.5.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Ührder Berg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das betreffende Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§2

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Ührder Berg“ dessen Aufstellung vom Rat der Stadt Osterode am Harz beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.
 -

§ 4

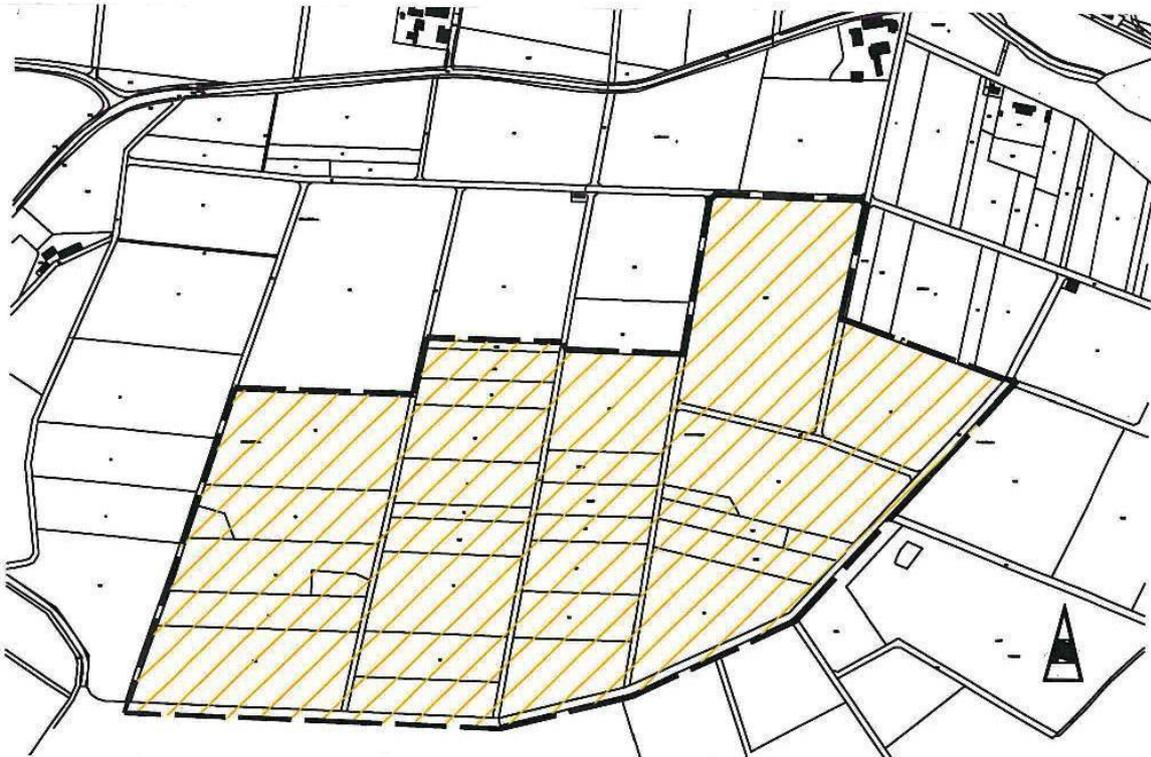
1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 91 „Ührder Berg“ rechtskräftig geworden ist.
3. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Osterode am Harz, den 4.7.2019

Der Bürgermeister

(gez. Klaus Becker

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterode am Harz geltend gemacht worden sind. Der betreffende Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, muss dazu dargelegt werden.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB sowie auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die o.g. Satzung liegt auch im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, im Zimmer 5.15 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/uehrderberg sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 11.7.2019 abrufbar.

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2018 / 2019**

I.

3. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rosdorf

für das Haushaltsjahr 2018 / 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 20.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Beträge des Ergebnis- und Finanzhaushalts bleiben unverändert.
- (2) Der Stellenplan des Haushaltsplans 2018 / 2019 wird durch den anliegenden Nachtragsstellenplan 2018 / 2019 ergänzt.

§ 2 bis § 8

Die §§ 2 bis 8 werden nicht geändert.

Rosdorf, den 10.07.2019

Der Bürgermeister

gez.

Steinberg

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 / 2019

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2018 / 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 09.07.2019 erteilt.

Der 3. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich zum 23.07.2019 zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rosdorf, den 10.07.2019

gez.

Steinberg
Bürgermeister

Verbandsordnung

für den Sparkassenzweckverband

im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - VERBANDSMITGLIEDER, NAME, SITZ.....	2
§ 2 - AUFGABE, ZWECK, BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS.....	3
§ 3 - ORGANE.....	3
§ 4 - ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG	3
§ 5 - RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	4
§ 6 - AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	5
§ 7 - SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG, VORSITZ IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG	5
§ 8 - VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG DES VERBANDS	6
§ 9 - VERWALTUNG DES VERBANDS; DECKUNG DES AUFWANDS	7
§ 10 - AUFWANDENTSCHÄDIGUNG, ERSATZ FÜR AUSLAGEN UND VERDIENSTAUSFALL	8
§ 11 - VERWENDUNG DER JAHRESÜBERSCHÜSSE	9
§ 12 - AUFNAHME NEUER VERBANDSMITGLIEDER	9
§ 13 - ÄNDERUNG DER VERBANDSORDNUNG, AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS...	9
§ 14 - KÜNDIGUNG.....	9
§ 15 - GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE	10
§ 16 - BEKANNTMACHUNGEN.....	10
§ 17 - INKRAFTTRETEN DER VERBANDSORDNUNG.....	10

Aufgrund der §§ 13 Satz 1 Nr. 1 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in ihrer Sitzung am 4. Juli 2019 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 - Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Stadt Bad Sachsa.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Osterode am Harz und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2 - Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Osterode am Harz (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Stadt Bad Sachsa wie folgt beteiligt:

<i>Landkreis Göttingen</i>	<i>mit 4/10</i>
<i>Stadt Osterode am Harz</i>	<i>mit 3/10</i>
<i>Stadt Bad Lauterberg im Harz</i>	<i>mit 2/10</i>
<i>Stadt Bad Sachsa</i>	<i>mit 1/10</i>

§ 3 - Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) Für eine Übergangsphase bis 31.10.2021 16 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen sieben, die Stadt Osterode am Harz fünf, die Stadt Bad Lauterberg im Harz drei und die Stadt Bad Sachsa eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

- c) Ab dem 01.11.2021 sechs weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen drei, die Stadt Osterode am Harz zwei, die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und c) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5 - Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und c) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7 - Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Folgende Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung werden mit einer Mehrheit von mehr als 75 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst:
 1. Änderungen der Verbandsordnung gemäß § 6 Nr. 1 und § 13 der Verbandsordnung,
 2. Auflösung der Sparkasse gemäß § 6 Nr. 13 der Verbandsordnung,
 3. Erhebung von Verbandsumlagen (Nachkapitalisierung der Sparkasse) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Verbandsordnung.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (7) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8 - Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 9 - Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10 - Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150,- Euro.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 65,- Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 20,50 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaussfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11 - Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Versammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder der Versammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 - Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.

§ 16 - Bekanntmachungen

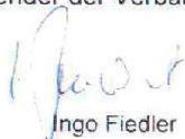
Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen.

§ 17 - Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbands im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 28. November 2017 außer Kraft.

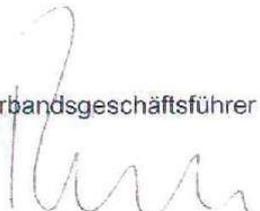
Osterode am Harz, den 4. Juli 2019

Vorsitzender der Verbandsversammlung


Ingo Fiedler



Verbandsgeschäftsführer


Bernhard Reuter